

Infoblatt für EU-Bürger Biometrisches Lichtbild

Zur Führung der Ausländerdateien sind Sie gem. § 11 Freizügigkeitsgesetz i. V. m. § 82 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz zur Vorlage eines biometrischen Lichtbildes verpflichtet.

Dieses sollten Sie daher innerhalb von 14 Tagen beim Bürgermeisteramt bzw. der Ausländerbehörde abgeben oder auf dem Postweg unter Angabe von Namen und Geburtsdatum mit diesem Infoblatt an die Ausländerbehörde übersenden.

Auf dem beigefügten Lichtbild ist abgebildet

Name: _____

Geb.-Dat.: _____

An

*biometrisches
Lichtbild*

Landratsamt
Neckar-Odenwald-Kreis
Renzstr. 10
2.221 Ausländerwesen

74821 Mosbach